

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung: bei Wirksamkeit der Gesetz-, des Reichs- und Landesgesetz- die Festsetzung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung.

(Som 5. Dezember 1910.)

Die Festsetzung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Zum Vollzug der Artikel I und III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), wird im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Besonderen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen unsere Verordnung vom 1. November 1907, die Festsetzung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend — Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 477), mit Wirkung vom 1. Januar 1911 wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird „Steuersätze“ durch „Vermögenssteueransätze und Einkommensteuerätze (Normalsteuerätze der staatlichen Einkommensteuer)“ ersetzt.
2. § 15 enthält nachstehende Änderungen:
Der Inhaltssatz am Ende ist hinter „Steueransätze“ beizufügen: „und Steuerätze“.

Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

1. In die Erlösungsbescheide sind sämtliche Steueransätze und Steuerätze, soweit Steuersätze
Einkommen-
sätze und
Steuerätze nicht nach dem Vorstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den im Staatssteuerkataster festgestellten Beträgen einzutragen.
2. Sofern einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl mit Einkommensteuerätzen als mit Vermögenssteueransätzen zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder